

Der Höchstbetrag von 2.000 Euro gilt nur bei Ehegatten/Lebenspartnern, die einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilen und bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung i. S. des § 26 Absatz 1 Satz 1 Einkommenssteuergesetz (EStG) vorliegen. Der gemeinsame Freistellungsauftrag ist zum Beispiel nach Auflösung der Ehe/Lebenspartnerschaft oder bei dauerndem Getrenntleben zu ändern. Erteilen Ehegatten/Lebenspartner einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, führt dies am Jahresende zu einer Verrechnung der Verluste des einen Ehegatten/Lebenspartner mit den Gewinnen und Erträgen des anderen Ehegatten/Lebenspartner. Freistellungsaufträge können nur mit Wirkung zum Kalenderjahresende befristet werden. Eine Herabsetzung bis zu dem im Kalenderjahr bereits ausgenutzten Betrag ist jedoch zulässig. Sofern ein Freistellungsauftrag im laufenden Jahr noch nicht genutzt wurde, kann er auch zum 1. Januar des laufenden Jahres widerrufen werden. Der Freistellungsauftrag kann nur für sämtliche Depots oder Konten bei einem Kreditinstitut oder einem anderen Auftragnehmer gestellt werden.

Wird die Geschäftsbeziehung im laufenden Kalenderjahr vollständig beendet (zum Beispiel Auszahlung eines Lebensversicherungsvertrages) und der vorliegende Freistellungsauftrag nicht zum Kalenderjahresende befristet, so kann aus Vereinfachungsgründen angenommen werden, dass der erteilte Freistellungsauftrag ab dem Folgejahr – auch ohne ausdrückliche Änderung nach vorgeschriebenem Muster – nicht mehr gültig sein soll.

Hinweise zum Freistellungsauftrag

Sobald Sie Ihren Freistellungsauftrag erteilt haben, können wir die fälligen Kapitalerträge im Rahmen der gesetzlichen Höchstgrenzen bis zu der von Ihnen gewünschten Höhe ohne Steuerabzug auszahlen. Sind die Kapitalerträge höher als der freigestellte Betrag, sind wir verpflichtet, auf den übersteigenden Betrag Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlags und gegebenenfalls Kirchensteuer an das Finanzamt abzuführen.

Sie können den Sparer-Pauschbetrag entweder teilweise oder in voller Höhe für Ihre Versicherung verwenden. Bitte denken Sie daran, dass der Höchstbetrag, den Sie insgesamt freistellen können

- 1.000 Euro für Alleinstehende
- 2.000 Euro für Ehegatten/Lebenspartner (bei Zusammenveranlagung)

beträgt. Diese Beträge dürfen nicht überschritten werden.

Und so einfach füllen Sie Ihren Freistellungsauftrag aus:

Persönliche Angaben

Bitte tragen Sie als Referenz Ihre Versicherungsschein-Nr. sowie Ihre persönlichen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift) ein. Bitte geben Sie auch unbedingt die Ihnen vom Bundeszentralamt für Steuern mitgeteilte elfstellige Identifikationsnummer an. Diese finden Sie zum Beispiel auf Ihrer Lohnsteuerkarte sowie auf Ihrem aktuellen Einkommenssteuerbescheid. Ohne Angabe der Identifikationsnummer gilt der Freistellungsauftrag als nicht erteilt.

Die Angaben zum Ehegatten/Lebenspartner sind dann erforderlich, wenn die Ehepartner/Lebenspartner uneingeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben.

Freistellungsbetrag wählen

Geben Sie die Höhe des Freistellungsauftrags an. Kreuzen Sie daher entweder „bis zu einem Betrag von“ an und tragen Sie den Betrag ein oder wählen Sie den maximalen Freibetrag von 1.000 Euro/2.000 Euro.

Anders als bei Banken erfolgt bei Lebensversicherern keine ehегattenübergreifende Verlustverrechnung und kann deshalb auch nicht beantragt werden. Etwaige Verluste können nur im Wege der Steuererklärung durch das Finanzamt verrechnet werden.

Gültigkeitsdatum festlegen

Bitte geben Sie an, ab wann und wie lange der Freistellungsauftrag gelten soll.

Der Freistellungsauftrag gilt für das gesamte laufende Kalenderjahr (frühestens jedoch ab Zugang bei uns) und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, falls Sie keine anderslautende Erklärung abgeben. Eine rückwirkende Eingabe (beispielsweise zum Versicherungsbeginn) ist nicht erforderlich.

Wenn Sie den Freistellungsauftrag von vornherein befristen, so endet er mit Ablauf dieser Frist. Falls Sie bereits einen Freistellungsauftrag erteilt haben, kann dieser nur durch Erteilung eines neuen Auftrages geändert werden. Eine Befristung des Freistellungsauftrags ist nur zum Kalenderjahresende möglich.

Damit wir Ihren Freistellungsauftrag berücksichtigen können, bitten wir Sie, uns diesen bis spätestens zehn Werktage vor Fälligkeit der Versicherungsleistung zur Verfügung zu stellen.

Datum und Unterschrift

Bitte tragen Sie das Datum ein und unterschreiben Sie den Freistellungsauftrag. Bei Ehepartnern/Lebenspartnern, die zusammen veranlagt werden, ist er von beiden zu unterschreiben, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern.

Abschicken

Alles ausgefüllt? Dann senden Sie uns Ihren Freistellungsauftrag bitte an:

Standard Life Versicherung
Lyoner Str. 9
60528 Frankfurt

Schneller geht's per E-Mail: kundenservice@standardlife.de

www.standardlife.de

Standard Life Versicherung, Zweigniederlassung Deutschland der Standard Life International DAC
Lyoner Straße 9, 60528 Frankfurt am Main, Telefon: 0800 2214747 (kostenfrei), kundenservice@standardlife.de